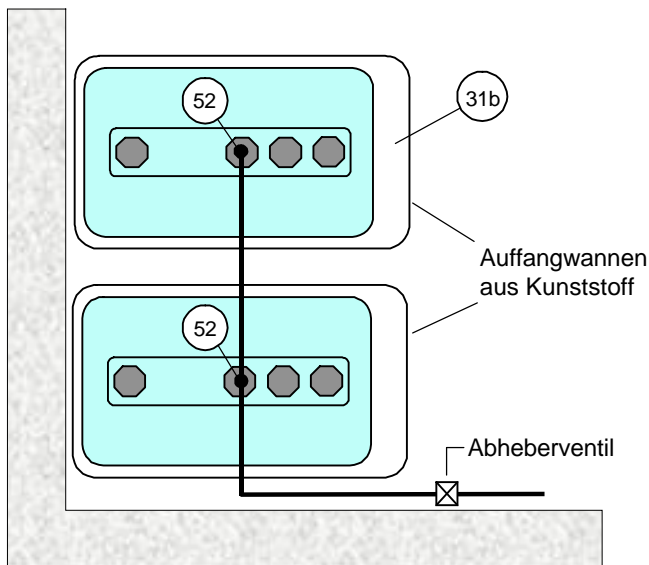
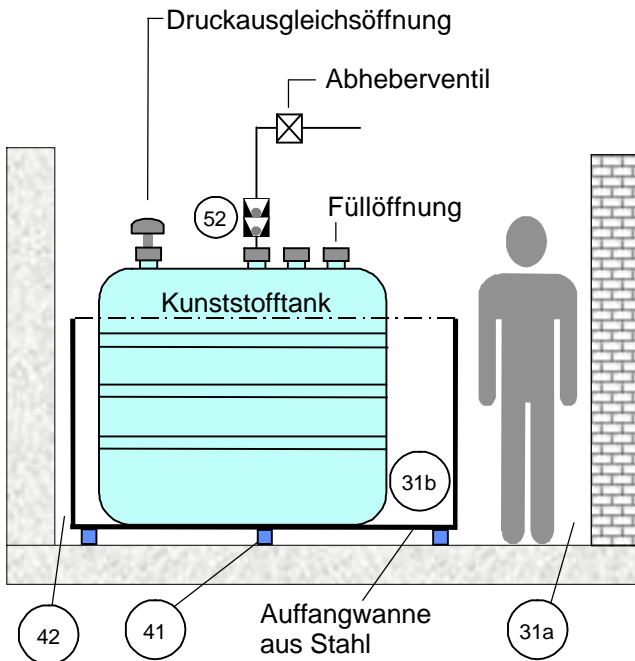


**KLEINTANK**

- einer oder mehrerer Kleintanks in je einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall

Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



**1 Geltungsbereich**

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für Kleintanks, die der Lagerung von Heiz- und Dieselöl in Gebäuden dienen und die in der Zone S3 oder ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen in je einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall aufgestellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG<sup>1</sup> und die GSchV<sup>2</sup> und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren bleiben vorbehalten.

**2 Grundsätze**

- 21 Das Fassungsvermögen der einzelnen Auffangwannen muss 100 % des Nutzvolumens des jeweiligen Kleintanks betragen.

**3 Behälter**

- 31 Anlage und Anlagenteile müssen so angeordnet werden, dass ein sachgemässer Betrieb und eine fachgerechte Wartung ohne weiteres möglich sind:
- [a] Die Anlage muss stirnseitig frei zugänglich sein (begehbar = in der Regel 50 cm);
  - [b] Der Abstand zwischen Auffangwanne und Tank muss stirnseitig in der Regel 15 cm betragen (Sichtkontrolle auf Leckverluste).
- 32 Kleintanks aus Stahl müssen fest mit Bodenaufleger von mind. 2 cm Höhe verbunden werden.

**4 Auffangwanne**

- 41 Die Auffangwannen müssen standfest auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund gestellt werden. Auffangwannen aus Stahl müssen je auf einen Trägerrost von mind. 2 cm Höhe gestellt werden.
- 42 Zwischen einer Auffangwanne aus Metall und Tankraumwänden muss ein so grosser Abstand gewählt werden, dass die Luft frei zirkulieren kann.

**5 Rohrleitungen**

- 51 Siehe **Schemenblatt L1** oder **Schemenblatt L2**
- 52 Werden mehrere Kleintanks durch die Entnahmeleitung miteinander verbunden, müssen sie hydraulisch getrennt sein.

<sup>1</sup> Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

<sup>2</sup> Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998